



I.  
per e-mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.12.2020

Einrichtung von Radweg-Barrieren  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00436 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen  
vom 22.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Spengler,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag, für dessen verspätete Beantwortung wir uns entschuldigen möchten, und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Ein baulicher Radweg ist ein i. d. R. durch einen Bordstein von der Fahrbahn bzw. einem parallel verlaufenden Gehweg getrennter Streifen für den Radverkehr. Allein der Ausbau lässt erkennen, dass diese Fläche für den Radverkehr bestimmt ist. Die Sperrung von baulichen Radwegen kann zwar mittels Absperrschranken und dem Zeichen 254 StVO („Verbot für Radverkehr“) temporär erfolgen. Die Absperrschranken mit dem Zeichen 254 StVO („Verbot für Radverkehr“) müssten dabei aber an jeder Kreuzung bzw. Einmündung (auch Grundstückszufahrten) wiederholt werden und würden dennoch einzelne Radfahrer\*innen nicht am Vorbeifahren hindern (so beobachtet beim Verkehrsversuch der sogenannten pop-up-bikelanes). Zudem sind gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Darüber hinaus dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hierzu zählt auch der Radverkehr) nur gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO (= Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der maßgeblichen Rechtsgüter (z. B. öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit) erheblich übersteigt) angeordnet werden. Dies ist im Fall von nicht benutzungspflichtigen baulichen Radwegen in Tempo 30-Zonen jedoch nicht der Fall, da von der Benutzung dieser Radwege keine Gefahr ausgeht.

Im Ergebnis sind daher nicht benutzungspflichtige Radwege in Tempo 30-Zonen langfristig zurückzubauen, so dass eine Gehwegfläche entsteht, die eindeutig als solche für alle Verkehrsteilnehmer\*innen erkennbar ist. Nur auf diesem Weg lassen sich rechtssicher Gehwegflächen, welche auch durch Sondernutzungen genutzt werden können, herstellen und die Ausweisung von Fahrradstraßen ermöglichen.

Ferner kann die von Ihnen beantragte Sperrung von baulichen nicht benutzungspflichtigen Radwegen nicht mit den sogenannten pop-up-bikelanes verglichen werden. Zum einen handelte es sich bei den sogenannten pop-up-bikelanes um einen temporären (mittlerweile abgeschlossenen) Verkehrsversuch. Zum anderen wurde dabei für die Radfahrer\*innen eine Radverkehrsanlage in Form eines Radfahrstreifens geschaffen (Parallelstruktur). Bei der von Ihnen beantragten Sperrung von baulichen Radwegen in Tempo 30-Zonen wäre dies nicht der Fall.

Darüber hinaus stünde auch der vom Oberbürgermeister im September 2019 verfügte Radwegrückbaustopp in Tempo 30-Zonen der von Ihnen beantragten kurzfristigen Sperrung von Radwegen in Tempo 30-Zonen mittels Absperrschranken und dem Zeichen 254 StVO („Verbot für Radverkehr“) grundsätzlich entgegen.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 00436 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 00436 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-I/313